

Synopsis Satzungsänderung

Vorschrift – aktuell	Änderung	Begründung/Bemerkung
Präambel	Keine Änderungen	
§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsgebiet	Keine Änderungen	
<p>§ 2 Mitgliedschaft</p> <p>(1) Mitglied von <i>BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN</i> Saar kann werden, wer das 15. Lebensjahr vollendet hat und sich zu den Grundsätzen und dem Programm von <i>BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN</i> bekennt sowie in keinem anderen Landesverband von <i>BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN</i> Mitglied ist. Unvereinbar ist die gleichzeitige Mitgliedschaft in einer sowie die Tätigkeit für eine andere politische Partei oder Gruppierung in Konkurrenz zu <i>BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN</i>.</p> <p>(2) In der Bundesrepublik lebende Ausländerinnen und Ausländer sowie Staatenlose können Mitglied von <i>BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN</i> Saar werden.</p> <p>(3) Auch deutsche Staatsangehörige mit Hauptwohnsitz außerhalb der Bundesrepublik können Mitglied werden. Sie beantragen die Mitgliedschaft in dem Ortsverband, an dem sie ihren letzten Hauptwohnsitz bzw. Zweitwohnsitz im Saarland hatten/haben. Falls ein solcher Wohnsitz nicht bestanden hat/besteht, ist der Antrag ersatzweise beim Ortsverband</p>	<p>§ 2 Mitgliedschaft</p> <p>(1) Mitglied von <i>BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN</i> Saar kann werden, wer das 14. Lebensjahr vollendet hat und sich zu den Grundsätzen und dem Programm von <i>BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN</i> bekennt sowie in keinem anderen Landesverband von <i>BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN</i> Mitglied ist. Unvereinbar ist die gleichzeitige Mitgliedschaft in einer sowie die Tätigkeit für eine andere politische Partei oder Gruppierung in Konkurrenz zu <i>BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN</i>.</p> <p>(2) In der Bundesrepublik lebende Ausländerinnen und Ausländer sowie Staatenlose können Mitglied von <i>BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN</i> Saar werden.</p> <p>(2) Auch deutsche Staatsangehörige mit Hauptwohnsitz außerhalb der Bundesrepublik können Mitglied werden. Sie beantragen die Mitgliedschaft in dem Ortsverband, an dem sie ihren letzten Hauptwohnsitz bzw. Zweitwohnsitz im Saarland hatten/haben. Falls ein solcher Wohnsitz nicht bestanden hat/besteht, ist</p>	<p>Das Eintrittsalter soll von 15 auf 14 Jahre herabgesetzt werden.</p> <p>Anpassung an Bundessatzung. Dass auch Menschen, die nicht die deutsche Staatsangehörigkeit haben, Mitglied werden können, ergibt sich bereits aus Abs. 1.</p> <p>Abs. 3 – 9 werden zu den Absätzen 2-8.</p>

<p>des Arbeits- bzw. Ausbildungsplatzes, ersatzweise beim räumlich nächsten Ortsverband zu stellen.</p> <p>(4) Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag. Die Landesgeschäftsstelle ist vom nach Abs. 5 zuständigen Gebietsverband über den Aufnahmeantrag unverzüglich zu unterrichten.</p> <p>(5) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand des für den Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort zuständigen Gebietsverbandes der jeweils untersten Ebene; der Vorstand entscheidet mehrheitlich und im ordentlichen Verfahren. Erfolgt binnen vier Wochen nach Eingang des Aufnahmeantrages keine Entscheidung über die Aufnahme oder lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, ist der Vorstand des Gebietsverbandes verpflichtet, die Mitgliederversammlung des Gebietsverbandes über den Antrag entscheiden zu lassen. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit. Erfolgt binnen acht Wochen nach Eingang des Antrages keine Entscheidung durch die Mitgliederversammlung über die Aufnahme oder wird die Bewerberin bzw. der Bewerber abgelehnt, entscheidet der Landesvorstand. Sofern der Landesvorstand die Nichtaufnahme bestätigt, ist diese Entscheidung</p>	<p>der Antrag ersatzweise beim Ortsverband des Arbeits- bzw. Ausbildungsplatzes, ersatzweise beim räumlich nächsten Ortsverband zu stellen.</p> <p>(3) Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag. Die Landesgeschäftsstelle ist vom nach Abs. 5 zuständigen Gebietsverband über den Aufnahmeantrag unverzüglich zu unterrichten.</p> <p>(4) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand des für den Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort zuständigen Gebietsverbandes der jeweils untersten Ebene; der Vorstand entscheidet mehrheitlich und im ordentlichen Verfahren. Erfolgt binnen vier Wochen nach Eingang des Aufnahmeantrages keine Entscheidung über die Aufnahme oder lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, ist der Vorstand des Gebietsverbandes verpflichtet, die Mitgliederversammlung des Gebietsverbandes über den Antrag entscheiden zu lassen. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit. Erfolgt binnen acht Wochen nach Eingang des Antrages keine Entscheidung durch die Mitgliederversammlung über die Aufnahme oder wird die Bewerberin bzw. der Bewerber abgelehnt, entscheidet der Landesvorstand. Sofern der</p>	
--	---	--

<p>abschließend.</p> <p>(6) Bei Personen, die ausgeschlossen oder aus der Mitgliederliste gestrichen worden oder ausgetreten sind, kann der Landesvorstand der Aufnahme durch den Gebietsverband innerhalb eines Monats nach Eingang der schriftlichen Mitteilung des zuständigen Gebietsverbandes über die Aufnahme (Abs. 4 und 5) in der Landesgeschäftsstelle widersprechen. Der Widerspruch ist der betroffenen Person und dem betroffenen Gebietsverband unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Gegen den Widerspruch können die betroffene Person und/oder der betroffene Gebietsverband binnen zwei Wochen nach Eingang des Widerspruchs das Landesschiedsgericht anrufen.</p> <p>(7) Die Mitgliedschaft wird mit dem Aufnahmebeschluss des zuständigen Gebietsverbandes begründet. Damit beginnt die Beitragspflicht. Der Landesgeschäftsstelle sind Ein- und Austritte sowie Ausschluss oder Tod von Mitgliedern unverzüglich schriftlich zu melden. Abweichend hiervon beginnt die Mitgliedschaft in den Fällen des Abs. 6 erst, sobald innerhalb der Widerspruchsfrist ein Widerspruch nicht erfolgt, bzw. bei Anrufung des Landesschiedsgerichts eine den Instanzenzug abschließende, den</p>	<p>Landesvorstand die Nichtaufnahme bestätigt, ist diese Entscheidung abschließend.</p> <p>(5) Ein Mitglied, das ausgeschlossen oder aus der Mitgliederliste gestrichen worden oder ausgetreten ist, kann nur mit vorheriger Zustimmung des Landesvorstandes wieder Mitglied der Partei werden. Die Nichterteilung der Zustimmung ist der betroffenen Person und dem zuständigen Gebietsverband schriftlich mitzuteilen. Gegen die Nichterteilung der Zustimmung können die betroffene Person und/oder der zuständige Gebietsverband binnen zwei Wochen nach Eingang der Mitteilung das Landesschiedsgericht anrufen.</p> <p>(6) Die Mitgliedschaft wird mit dem Aufnahmebeschluss des zuständigen Gebietsverbandes begründet. Damit beginnt die Beitragspflicht. Der Landesgeschäftsstelle sind Ein- und Austritte sowie Ausschluss oder Tod von Mitgliedern unverzüglich schriftlich zu melden. Abweichend hiervon beginnt die Mitgliedschaft in den Fällen des Abs. 6 erst, sobald innerhalb der Widerspruchsfrist ein Widerspruch nicht erfolgt, bzw. bei Anrufung des</p>	<p>Klarstellung, dass die erneute Mitgliedschaft von ehemaligen Mitgliedern, die aus der Partei ausgeschlossen oder aus der Mitgliederliste gestrichenen worden sind oder aus der Partei ausgetreten sind, erst mit Zustimmung des Landesvorstandes begründet werden kann. Die Neuregelung soll die bisher vorgesehene Widerspruchsregelung ersetzen.</p> <p>Da die Widerspruchsregelung abgeschafft wird, wird diese Regelung nicht mehr benötigt.</p>
--	---	---

<p>Widerspruch zurückweisende Entscheidung ergangen ist.</p> <p>(8) Ein bereits aufgenommenes Mitglied kann auf Antrag in einen anderen Ortsverband des Landesverbandes wechseln, sofern der neue Ortsverband dem Wechsel zustimmt.</p> <p>(9) Über die Aufnahme von Fördermitgliedern im Sinne von § 4 Abs. 1 Nrn. 1, 3 und 5 Bundessatzung entscheidet abweichend von § 2 Abs. 5 Landessatzung der Landesvorstand. Fördermitgliedern stehen die Rechte nach § 6 Abs. 1 Nrn. 1, 3 und 5 Bundessatzung (§ 3 Abs. 1 Nrn. 1 und 3 Landessatzung) so lange nicht zu, bis sie keine reguläre Mitgliedschaft eingegangen sind. Sie werden dem Gebietsverband der jeweils untersten Ebene zugeordnet, der für ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort zuständig ist (§ 2 Abs. 5 Satz 1 Landesatzung), soweit sie nicht ausdrücklich einem anderen Gebietsverband zugeordnet werden wollen. Bei der Ermittlung der Delegiertenzahlen für den Landesparteitag, den Landesparteirat, die Landeswahlversammlung und die Wahlkreisversammlungen werden sie nicht berücksichtigt. Fördermitglieder zahlen an den Landesverband einen</p>	<p>Landesschiedsgerichts eine den Instanzenzug abschließende, den Widerspruch zurückweisende Entscheidung ergangen ist.</p> <p>(7) Ein bereits aufgenommenes Mitglied kann auf Antrag in einen anderen Ortsverband des Landesverbandes wechseln, sofern der neue Ortsverband dem Wechsel zustimmt.</p> <p>(8) Über die Aufnahme von Fördermitgliedern im Sinne von § 4 Abs. 1 Nrn. 1, 3 und 5 Bundessatzung entscheidet abweichend von § 2 Abs. 5 Landessatzung der Landesvorstand. Fördermitgliedern stehen die Rechte nach § 6 Abs. 1 Nrn. 1, 3 und 5 Bundessatzung (§ 3 Abs. 1 Nrn. 1 und 3 Landessatzung) so lange nicht zu, bis sie keine reguläre Mitgliedschaft eingegangen sind. Sie werden dem Gebietsverband der jeweils untersten Ebene zugeordnet, der für ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort zuständig ist (§ 2 Abs. 5 Satz 1 Landesatzung), soweit sie nicht ausdrücklich einem anderen Gebietsverband zugeordnet werden wollen. Bei der Ermittlung der Delegiertenzahlen für den Landesparteitag, den Landesparteirat, die Landeswahlversammlung und die Wahlkreisversammlungen werden sie</p>	<p>Keine inhaltlichen Änderungen.</p> <p>Keine inhaltlichen Änderungen.</p>
--	---	---

<p>Förderbeitrag, der vom Landesvorstand im Einvernehmen mit dem Landesfinanzrat festgesetzt wird. Die Einnahmen aus den Förderbeiträgen werden nach einem vom Landesvorstand im Einvernehmen mit dem Landesfinanzrat festzusetzenden Schlüssel zwischen dem Landesverband sowie den Orts- und Kreisverbänden, denen das Fördermitglied zugeordnet ist, aufgeteilt.</p>	<p>nicht berücksichtigt. Fördermitglieder zahlen an den Landesverband einen Förderbeitrag, der vom Landesvorstand im Einvernehmen mit dem Landesfinanzrat festgesetzt wird. Die Einnahmen aus den Förderbeiträgen werden nach einem vom Landesvorstand im Einvernehmen mit dem Landesfinanzrat festzusetzenden Schlüssel zwischen dem Landesverband sowie den Orts- und Kreisverbänden, denen das Fördermitglied zugeordnet ist, aufgeteilt.</p>	
<p>§ 3 Rechte und Pflichten</p> <p>(1) Jedes Mitglied hat das Recht</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. an der politischen Willensbildung von <i>BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN</i> Saar im Rahmen der Satzung, insbesondere durch Beteiligung an Aussprachen, Abstimmungen, Anträgen und Wahlen mitzuwirken; 2. an Landesparteitagen und Landeswahl- sowie Wahlkreisversammlungen als Gast teilzunehmen; 3. im Rahmen der Gesetze sowie der Bundes- und Landessatzung innerhalb von <i>BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN</i> Saar sowie bei der Aufstellung von Landeswahllisten das aktive und das passive Wahlrecht 	<p>§ 3 Rechte und Pflichten</p> <p>(1) Jedes Mitglied hat das Recht</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. an der politischen Willensbildung von <i>BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN</i> Saar im Rahmen der Satzung, insbesondere durch Beteiligung an Aussprachen, Abstimmungen, Anträgen und Wahlen mitzuwirken; 2. an Landesparteitagen und Landeswahl- sowie Wahlkreisversammlungen als Gast teilzunehmen; 3. im Rahmen der Gesetze sowie der Bundes- und Landessatzung innerhalb von <i>BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN</i> Saar sowie bei der Aufstellung von Landeswahllisten das aktive und das passive Wahlrecht 	<p>Abs. 1: keine Änderungen</p>

<p>auszuüben.</p> <p>(2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Grundsätze der Partei nach Außen zu vertreten, sich für ihre im Programm festgelegten Ziele einzusetzen sowie die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse anzuerkennen.</p> <p>(3) Jedes Mitglied zahlt einen Mitgliedsbeitrag. Dieser ist pünktlich zu entrichten. Der Mitgliedsbeitrag ist an den Landesverband zu zahlen. Hierzu soll das Mitglied dem Landesverband eine Einzugsermächtigung (monatlich bzw. viertel-, halb- oder ganzjährlich im Voraus) erteilen. Bisherige Beitragseinzugsermächtigungen gehen zum 01.01.2007 automatisch auf den Landesverband über. Das Nähere regelt die Beitrags- und Kassenordnung.</p> <p>(4) Beitragsreduzierungen und -befreiungen sind nur im Einzelfall und aus gewichtigen sozialen Gründen möglich. Sie bedürfen eines Beschlusses des zuständigen Organs des jeweiligen Ortsverbandes, der von diesem unverzüglich an die Landesgeschäftsstelle zu melden ist. Die Beitrags- und Kassenordnung kann Näheres regeln.</p> <p>(5) Der vom Landesverband einbehaltene Beitragsanteil pro Mitglied und Monat</p>	<p>auszuüben.</p> <p>(2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Grundsätze der Partei nach Außen zu vertreten, sich für ihre im Programm festgelegten Ziele einzusetzen sowie die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse anzuerkennen.</p> <p>(3) Jedes Mitglied zahlt einen Mitgliedsbeitrag. Dieser ist pünktlich zu entrichten. Der Mitgliedsbeitrag ist an den Landesverband zu zahlen. Hierzu soll das Mitglied dem Landesverband eine Einzugsermächtigung (monatlich bzw. viertel-, halb- oder ganzjährlich im Voraus) erteilen. Bisherige Beitragseinzugsermächtigungen gehen zum 01.01.2007 automatisch auf den Landesverband über. Das Nähere regelt die Beitrags- und Kassenordnung.</p> <p>(4) Beitragsreduzierungen und -befreiungen sind nur im Einzelfall und aus gewichtigen sozialen Gründen möglich. Sie bedürfen eines Beschlusses des zuständigen Organs des jeweiligen Ortsverbandes, der von diesem unverzüglich an die Landesgeschäftsstelle zu melden ist. Die Beitrags- und Kassenordnung kann Näheres regeln.</p> <p>(5) Der vom Landesverband einbehaltene Beitragsanteil pro Mitglied und Monat</p>	<p>Abs. 2: keine Änderungen</p> <p>Redaktionelle Änderung. War eine Übergangsregelung bei der Satzungsänderung im Jahr 2007.</p> <p>Abs. 4 - 7: keine Änderung</p>
---	--	--

<p>wird mit Wirkung zum 01.01.2008 auf 0,00€ festgesetzt. Die Kreisverbände sind berechtigt, durch ihre nach der Kreissatzung zuständigen Organe einen eigenen Beitragsanteil festzusetzen sowie eigene Sonderbeiträge für Amts- und Mandatsträgerinnen und -träger zu erheben; diesen ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.</p> <p>(6) Parteimitglieder von <i>BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN</i> Saar, die als Mitglied oder Vertreterin bzw. Vertreter der Partei Mandate bekleiden und/oder in öffentliche (Ehren-)Ämter, Gremien, Aufsichtsräte etc. bestellt werden, müssen über ihre Einkünfte aus diesen Ämtern (Diäten, Aufwandsentschädigungen, Honorare etc.) dem Vorstand des zuständigen Gebietsverbandes auf Verlangen Auskunft geben. Von Nichtmitgliedern, die für <i>BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN</i> Saar derartige Funktionen/Positionen wahrnehmen, wird das gleiche erwartet.</p> <p>(7) Kein Parteimitglied soll sich durch die Wahrnehmung der in Abs. 6 genannten Funktionen/Positionen bereichern können. Das gleiche gilt für Nichtmitglieder, welche die in Abs. 6 genannten Funktionen/Positionen für <i>BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN</i> wahrnehmen. Mitglieder wie Nichtmitglieder sind verpflichtet, die für sie zutreffenden</p>	<p>wird mit Wirkung zum 01.01.2008 auf 0,00€ festgesetzt. Die Kreisverbände sind berechtigt, durch ihre nach der Kreissatzung zuständigen Organe einen eigenen Beitragsanteil festzusetzen sowie eigene Sonderbeiträge für Amts- und Mandatsträgerinnen und -träger zu erheben; diesen ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.</p> <p>(6) Parteimitglieder von <i>BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN</i> Saar, die als Mitglied oder Vertreterin bzw. Vertreter der Partei Mandate bekleiden und/oder in öffentliche (Ehren-)Ämter, Gremien, Aufsichtsräte etc. bestellt werden, müssen über ihre Einkünfte aus diesen Ämtern (Diäten, Aufwandsentschädigungen, Honorare etc.) dem Vorstand des zuständigen Gebietsverbandes auf Verlangen Auskunft geben. Von Nichtmitgliedern, die für <i>BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN</i> Saar derartige Funktionen/Positionen wahrnehmen, wird das gleiche erwartet.</p> <p>(7) Kein Parteimitglied soll sich durch die Wahrnehmung der in Abs. 6 genannten Funktionen/Positionen bereichern können. Das gleiche gilt für Nichtmitglieder, welche die in Abs. 6 genannten Funktionen/Positionen für <i>BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN</i> wahrnehmen. Mitglieder wie Nichtmitglieder sind verpflichtet, die für sie zutreffenden</p>	
---	---	--

Richtlinien und Abgabenregelungen der Partei zu beachten.	Richtlinien und Abgabenregelungen der Partei zu beachten.	
§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft	§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft	Keine Änderungen
§ 5 Ordnungsmaßnahmen	Keine Änderungen	
§ 6 Frauenstatut	Änderung in Arbeit (Entscheidung Bundesschiedsgericht)	Bis zur Neuregelung findet das Bundesfrauenstatut Anwendung.
§ 7 Vereinigungen	Keine Änderungen	
§ 8 Gliederung der Partei	§ 8 Gliederung der Partei	
(1) Der Landesverband gliedert sich in Orts- und Kreisverbände.	(1) Der Landesverband gliedert sich in Orts- und Kreisverbände.	Abs. 1: keine Änderung
(2) Die Ortsverbände wirken in den Grenzen der 52 saarländischen Gemeinden. Abweichend hiervon wirken die Ortsverbände innerhalb der Landeshauptstadt Saarbrücken in den Grenzen der Stadtbezirke Mitte, Dudweiler, West und Halberg; diese können die Bezeichnung Bezirksverband führen. Das Nähere regeln die jeweiligen Kreissatzungen.	(2) Die Ortsverbände wirken in den Grenzen der 52 saarländischen Gemeinden. Abweichend hiervon wirken die Ortsverbände innerhalb der Landeshauptstadt Saarbrücken in den Grenzen der Stadtbezirke Mitte, Dudweiler, West und Halberg; diese können die Bezeichnung Bezirksverband führen. Das Nähere regeln die jeweiligen Kreissatzungen.	Abs. 2: keine Änderung
(3) Die Kreisverbände wirken in den Grenzen der fünf Landkreise und des Regionalverbandes Saarbrücken.	(3) Die Kreisverbände wirken in den Grenzen der fünf Landkreise und des Regionalverbandes Saarbrücken.	Abs. 3: keine Änderung
(4) Die bisherigen Kreisverbände Saarbrücken-Stadt und Saarbrücken-	(4) Die bisherigen Kreisverbände Saarbrücken-Stadt und Saarbrücken-	Abs. 4 wird ersatzlos gestrichen. Hat sich erledigt. Zusammenlegung ist erfolgt.

<p>Land werden mit sofortiger Wirkung zu einem Kreisverband (Kreisverband Saarbrücken) zusammengelegt. Die bisherigen Mitglieder der beiden Kreisverbände werden automatisch Mitglieder des neuen Kreisverbands Saarbrücken. Die Rechte und Pflichten der bisherigen Kreisverbände Saarbrücken-Stadt und Saarbrücken-Land sowie die Aufgaben ihrer Gremien und die Verwaltung ihres Vermögens werden bis zur Konstituierung des Kreisverbandes Saarbrücken kommissarisch vom Landesvorstand wahrgenommen. Der Landesvorstand beruft unverzüglich und mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen eine Versammlung aller Mitglieder des neuen Kreisverbandes Saarbrücken ein (Gründungsversammlung). Die Gründungsversammlung hat insbesondere die Aufgabe, den Kreisverband Saarbrücken zu konstituieren, eine Satzung zu verabschieden und einen Kreisvorstand zu wählen.</p>	<p>Land werden mit sofortiger Wirkung zu einem Kreisverband (Kreisverband Saarbrücken) zusammengelegt. Die bisherigen Mitglieder der beiden Kreisverbände werden automatisch Mitglieder des neuen Kreisverbands Saarbrücken. Die Rechte und Pflichten der bisherigen Kreisverbände Saarbrücken-Stadt und Saarbrücken-Land sowie die Aufgaben ihrer Gremien und die Verwaltung ihres Vermögens werden bis zur Konstituierung des Kreisverbandes Saarbrücken kommissarisch vom Landesvorstand wahrgenommen. Der Landesvorstand beruft unverzüglich und mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen eine Versammlung aller Mitglieder des neuen Kreisverbandes Saarbrücken ein (Gründungsversammlung). Die Gründungsversammlung hat insbesondere die Aufgabe, den Kreisverband Saarbrücken zu konstituieren, eine Satzung zu verabschieden und einen Kreisvorstand zu wählen.</p>	
<p>(5) Für gebietsverbandsübergreifende Gebiete ist der übergeordnete Gebietsverband zuständig.</p>	<p>(4) Für gebietsverbandsübergreifende Gebiete ist der übergeordnete Gebietsverband zuständig.</p>	<p>Abs. 5 – 8 werden zu den Absätzen 4 – 7</p>
<p>(6) Kreis- und Ortsverbände organisieren ihre Arbeit im Rahmen der Satzungen der übergeordneten Gebietsverbände sowie unter Berücksichtigung gesetzlicher</p>	<p>(5) Kreis- und Ortsverbände organisieren ihre Arbeit im Rahmen der Satzungen der übergeordneten Gebietsverbände sowie unter Berücksichtigung gesetzlicher</p>	

<p>Regelungen autonom. Notwendige Organe der Gliederungen sind die Mitgliederversammlung und der aus mindestens drei Personen bestehende Vorstand, darunter eine Kassiererin/ein Kassierer; dies gilt nicht für die Wahlkreisversammlungen zur Landtagswahl. Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Sie wählt den jeweiligen Vorstand und entscheidet über die Satzung.</p> <p>(7) Zur Gründung eines Ortsverbandes sind in der Regel sieben, mindestens jedoch drei Mitglieder erforderlich, die in der jeweiligen Gemeinde oder im jeweiligen Landkreis bzw. im Regionalverband Saarbrücken ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort haben. Sofern die Gründungsversammlung nichts anderes bestimmt, erfolgt die Leitung durch ein Mitglied des Vorstandes des nächsthöheren übergeordneten Gebietsverbandes. Die Gründung von Ortsverbänden ist der Landesgeschäftsstelle unverzüglich mitzuteilen und wird mit der Anerkennung durch den Landesvorstand wirksam. Die Entscheidung ist den betroffenen Mitgliedern unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Gegen eine Ablehnung kann jedes von der Gründung betroffene Mitglied innerhalb einer Frist von zwei Wochen das Landesschiedsgericht</p>	<p>Regelungen autonom. Notwendige Organe der Gliederungen sind die Mitgliederversammlung und der aus mindestens drei Personen bestehende Vorstand, darunter eine Kassiererin/ein Kassierer; dies gilt nicht für die Wahlkreisversammlungen zur Landtagswahl. Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Sie wählt den jeweiligen Vorstand und entscheidet über die Satzung.</p> <p>(6) Zur Gründung eines Ortsverbandes sind in der Regel sieben, mindestens jedoch drei Mitglieder erforderlich, die in der jeweiligen Gemeinde oder im jeweiligen Landkreis bzw. im Regionalverband Saarbrücken ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort haben. Sofern die Gründungsversammlung nichts anderes bestimmt, erfolgt die Leitung durch ein Mitglied des Vorstandes des nächsthöheren übergeordneten Gebietsverbandes. Die Gründung von Ortsverbänden ist der Landesgeschäftsstelle unverzüglich mitzuteilen und wird mit der Anerkennung durch den Landesvorstand wirksam. Die Entscheidung ist den betroffenen Mitgliedern unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Gegen eine Ablehnung kann jedes von der Gründung betroffene Mitglied innerhalb einer Frist von zwei Wochen das Landesschiedsgericht</p>	
--	--	--

<p>anrufen. Bis zu einer abschließenden gegenteiligen schiedsgerichtlichen Entscheidung gilt die Gründung als nicht erfolgt.</p> <p>(8) Orts- und Kreisverbände legen ihre Satzungen in der jeweils geltenden Fassung der Landesgeschäftsstelle vor. Programm und Satzung dürfen dem Grundkonsens und der Satzung des Bundesverbandes sowie der Satzung des Landesverbandes nicht widersprechen; § 5 Absatz 2 und 3 gelten entsprechend. Der Landesverband kann die Satzungen auf Widersprüche und Formfehler überprüfen. Soweit eine Satzung Lücken aufweist, die den Gebietsverband handlungsunfähig machen oder ihn darin hindern, seine satzungsmäßigen Aufgaben zu erfüllen, leitet der nächst höhere Gebietsverband im Benehmen mit den untergeordneten Gebietsverbänden die zu Behebung dieses Mangels notwendigen Maßnahmen in die Wege.</p>	<p>anrufen. Bis zu einer abschließenden gegenteiligen schiedsgerichtlichen Entscheidung gilt die Gründung als nicht erfolgt.</p> <p>(7) Orts- und Kreisverbände legen ihre Satzungen in der jeweils geltenden Fassung der Landesgeschäftsstelle vor. Programm und Satzung dürfen dem Grundkonsens und der Satzung des Bundesverbandes sowie der Satzung des Landesverbandes nicht widersprechen; § 5 Absatz 2 und 3 gelten entsprechend. Der Landesverband kann die Satzungen auf Widersprüche und Formfehler überprüfen. Soweit eine Satzung Lücken aufweist, die den Gebietsverband handlungsunfähig machen oder ihn darin hindern, seine satzungsmäßigen Aufgaben zu erfüllen, leitet der nächst höhere Gebietsverband im Benehmen mit den untergeordneten Gebietsverbänden die zu Behebung dieses Mangels notwendigen Maßnahmen in die Wege.</p>	
<p>§ 9 Organe des Landesverbandes</p> <p>Organe des Landesverbandes sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Landesparteitag; - der Landesparteirat; - der Landesvorstand; - das Landesschiedsgericht; - der Landesfinanzrat; 	<p>§ 9 Organe des Landesverbandes</p> <p>Organe des Landesverbandes sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Landesparteitag; - der Kleine Parteitag; - der Parteirat; - der Landesvorstand; - das Landesschiedsgericht; 	<p>Der Landesparteirat wird umbenannt (vgl. Änderung in § 11). Als neues Gremium wird der Parteirat eingeführt (vgl. Änderung in § 13).</p>

<p>- die Landeswahlversammlung und die Wahlkreisversammlungen.</p> <p>Die Beratung und Beschlussfassung des Landesparteitages und des Landesparteirates sowie der Landeswahlversammlung und der Wahlkreisversammlungen findet grundsätzlich parteiöffentlich statt; Dritte können als Gäste zugelassen werden. Davon ausgenommen sind nur Beratungsgegenstände, bei denen der Datenschutz oder die Rechte einzelner Mitglieder berührt werden. Zu den übrigen Organen können Mitglieder und Gäste zugelassen werden.</p>	<p>- der Landesfinanzrat; - die Landeswahlversammlung und die Wahlkreisversammlungen.</p> <p>Die Beratung und Beschlussfassung des Landesparteitages und des Kleinen Parteitages sowie der Landeswahlversammlung und der Wahlkreisversammlungen findet grundsätzlich parteiöffentlich statt; Dritte können als Gäste zugelassen werden. Davon ausgenommen sind nur Beratungsgegenstände, bei denen der Datenschutz oder die Rechte einzelner Mitglieder berührt werden. Zu den übrigen Organen können Mitglieder und Gäste zugelassen werden.</p>	
<p>§ 10 Landesparteitag</p> <p>(1) Oberstes Organ des Landesverbandes ist der Landesparteitag (LPT). Er findet mindestens einmal jährlich statt. Seine Beschlüsse können nur durch ihn selbst, durch eine Urabstimmung oder das Landesschiedsgericht aufgehoben werden. Er gibt sich eine Geschäftsordnung.</p> <p>(2)</p> <p>a) Der LPT beschließt insbesondere die Satzung, die Beitrags- und Kassenordnung, die Landesschiedsgerichtsordnung, die Landtagswahlordnung, die</p>	<p>§ 10 Landesparteitag</p> <p>(1) Oberstes Organ des Landesverbandes ist der Landesparteitag (LPT). Er findet mindestens einmal jährlich statt. Seine Beschlüsse können nur durch ihn selbst, durch eine Urabstimmung oder das Landesschiedsgericht aufgehoben werden. Er gibt sich eine Geschäftsordnung.</p> <p>(2)</p> <p>a) Der LPT beschließt insbesondere die Satzung, die Beitrags- und Kassenordnung, die Landesschiedsgerichtsordnung, die Landtagswahlordnung, die</p>	<p>Abs. 1: keine Änderungen</p>

<p>Programme und die Wahlprogramme, den Haushaltsplan und die mittelfristige Finanzplanung.</p> <p>b) Vor der Beschlussfassung über die Entlastung des Landesvorstands nimmt er die Erläuterungen zum schriftlichen Bericht der Rechnungsprüferinnen und -prüfer sowie den Finanzbericht des Landesvorstandes entgegen. Über diese findet eine Aussprache statt; Näheres regelt die Geschäftsordnung des Landesparteitages.</p> <p>c) Der LPT wählt für die Dauer von jeweils zwei Jahren den Landesvorstand, das Landesschiedsgericht, die Delegierten im Länderrat und die Basisvertreterin bzw. den Basisvertreter im Bundesfinanzrat sowie die Rechnungsprüferinnen bzw. -prüfer.</p> <p>d) Er stellt die Landeslisten für die Wahl zum Bundestag auf und schlägt der Bundesversammlung Kandidatinnen und Kandidaten für das Europaparlament vor.</p> <p>e) Er kann Berichte aller von ihm Gewählten entgegen nehmen.</p> <p>f) Der LPT kann auf Vorschlag</p>	<p>Programme und die Wahlprogramme, den Haushaltsplan und die mittelfristige Finanzplanung.</p> <p>b) Vor der Beschlussfassung über die Entlastung des Landesvorstands nimmt er die Erläuterungen zum schriftlichen Bericht der Rechnungsprüferinnen und -prüfer sowie den Finanzbericht des Landesvorstandes entgegen. Über diese findet eine Aussprache statt; Näheres regelt die Geschäftsordnung des Landesparteitages.</p> <p>c) Der LPT wählt für die Dauer von jeweils zwei Jahren den Landesvorstand, das Landesschiedsgericht, die Delegierten im Länderrat und die/den Delegierte*n im Bundesfinanzrat sowie die Rechnungsprüferinnen bzw. -prüfer.</p> <p>d) Er stellt die Landeslisten für die Wahl zum Bundestag auf und schlägt der Bundesversammlung Kandidatinnen und Kandidaten für das Europaparlament vor.</p> <p>e) Er kann Berichte aller von ihm Gewählten entgegennehmen.</p> <p>f) Der LPT kann auf Vorschlag des Landesvorstandes durch</p>	<p>Anpassung an § 18 Abs. 5 der Bundessatzung. Bei dieser/diesem Delegierten soll es sich um ein sachverständiges Mitglied handeln.</p>
--	---	---

<p>des Landesvorstandes durch Beschluss ein Mitglied des Landesverbandes, das sich in besonderem und herausgehobenem Maße um den Landesverband verdient gemacht hat, für die Dauer seiner Zugehörigkeit zum Landesverband zur/zum Ehrenvorsitzenden bestellen. Die/Der Ehrenvorsitzende hat das Recht, mit beratender Stimme an den Sitzungen des Landesvorstandes teilzunehmen.</p>	<p>Beschluss ein Mitglied des Landesverbandes, das sich in besonderem und herausgehobenem Maße um den Landesverband verdient gemacht hat, für die Dauer seiner Zugehörigkeit zum Landesverband zur/zum Ehrenvorsitzenden bestellen. Die/Der Ehrenvorsitzende hat das Recht, mit beratender Stimme an den Sitzungen des Landesvorstandes teilzunehmen.</p>	
<p>(3) Der LPT wählt zu Beginn seiner Tagung eine Versammlungsleitung (Präsidium); § 6 Abs. 4 ist zu beachten. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Landesparteitages.</p>	<p>(3) Der LPT wählt zu Beginn seiner Tagung eine Versammlungsleitung (Präsidium); § 6 Abs. 4 ist zu beachten. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Landesparteitages.</p>	<p>Abs. 3: keine Änderungen</p>
<p>(4) Er wird vom Landesvorstand über die Landesgeschäftsstelle mit einer Einladungsfrist von mindestens vier Wochen unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung, der Zahl der den Ortsverbänden und Vereinigungen i.S. des § 7 zustehenden Delegierten und der einzuhaltenden Antrags-, Melde- und Bewerbungsfristen einberufen. Bei besonderer Dringlichkeit kann die Ladungsfrist auf eine Woche verkürzt werden; die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen. Die Einladung</p>	<p>(4) Er wird vom Landesvorstand über die Landesgeschäftsstelle mit einer Einladungsfrist von mindestens vier Wochen unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung, der Zahl der den Ortsverbänden und Vereinigungen i.S. des § 7 zustehenden Delegierten und der einzuhaltenden Antrags-, Melde- und Bewerbungsfristen einberufen. Bei besonderer Dringlichkeit kann die Ladungsfrist auf eine Woche verkürzt werden; die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen. Die Einladung</p>	

<p>erfolgt durch schriftliche Ladung an die Vorsitzenden der Ortsverbände und der Vereinigungen i.S.v. § 7 an die in der Adressdatei des Landesverbandes jeweils aufgeführte Anschrift. Etwaige weitere Aussendungen erfolgen an die gemeldeten Delegierten. Einer Aussendung an die Ersatzdelegierten bedarf es nicht; im Falle ihrer Verhinderung sollen die Delegierten ihre(n) jeweilige(n) Ersatzdelegierte(n) benachrichtigen und etwaige weitere Aussendungen weiterreichen.</p>	<p>erfolgt durch schriftliche Ladung oder durch E-Mail an die Vorsitzenden der Ortsverbände und der Vereinigungen i.S.v. § 7 an die in der Adressdatei des Landesverbandes jeweils aufgeführte Anschrift oder E-Mail-Adresse. Zusätzlich wird die Einladung auf der Homepage des Landesverbandes veröffentlicht. Etwaige weitere Aussendungen erfolgen an die gemeldeten Delegierten. Einer Aussendung an die Ersatzdelegierten bedarf es nicht; im Falle ihrer Verhinderung sollen die Delegierten ihre(n) jeweilige(n) Ersatzdelegierte(n) benachrichtigen und etwaige weitere Aussendungen weiterreichen.</p>	<p>Zur Vereinfachung der Arbeitsabläufe in der Landesgeschäftsstelle und zur Einsparung von Papier soll künftig die Einladung zum LPT per Mail erfolgen und nur für den Fall, dass keine E-Mail-Adresse vorhanden ist, noch eine Aussendung per Post erfolgen. Die Einladung wird auch auf der Homepage veröffentlicht und wie bisher auch den Mitgliedern im E-Mail-Newsletter mitgeteilt.</p>
<p>(5) Auf Verlangen von mindestens zehn Ortsverbänden muss der Landesvorstand einen LPT einberufen. Die Einladung hat innerhalb von vier Wochen zu erfolgen. Im Übrigen gilt Abs. 4 entsprechend.</p>	<p>(5) Auf Verlangen von mindestens zehn Ortsverbänden muss der Landesvorstand einen LPT einberufen. Die Einladung hat innerhalb von vier Wochen zu erfolgen. Im Übrigen gilt Abs. 4 entsprechend.</p>	<p>Abs. 5: keine Änderungen</p>
<p>(6) Der LPT besteht aus den vom jeweiligen Ortsverband bzw. der jeweiligen Vereinigung i.S.v. § 7 für die Dauer von höchstens zwei Jahren gewählten und satzungsgemäß gemeldeten Delegierten. Die Delegiertenmeldung hat spätestens zwei Wochen vor dem LPT schriftlich beim Landesvorstand über die Landesgeschäftsstelle zu erfolgen; bei verkürzter Ladungsfrist verkürzt sich die Meldefrist auf drei Tage. Fällt der Fristablauf nicht auf einen gewöhnlichen</p>	<p>(6) Der LPT besteht aus den vom jeweiligen Ortsverband bzw. der jeweiligen Vereinigung i.S.v. § 7 für die Dauer von höchstens zwei Jahren gewählten und satzungsgemäß gemeldeten Delegierten. Die Delegiertenmeldung hat spätestens zwei Wochen vor dem LPT schriftlich oder per E-Mail beim Landesvorstand über die Landesgeschäftsstelle zu erfolgen; bei verkürzter Ladungsfrist verkürzt sich die Meldefrist auf drei Tage. Fällt der Fristablauf nicht auf einen</p>	<p>Zur Vereinfachung für die Ortsverbände und Vereinigungen i.S.v. § 7 soll künftig auch die Meldung per E-Mail an die Landesgeschäftsstelle möglich sein.</p>

<p>Arbeitstag, muss die Meldung - abweichend von Satz 2 - am letzten davor liegenden Arbeitstag bis 12 Uhr bei der Landesgeschäftsstelle eingehen.</p> <p>(7)</p> <p>a) Für die Ermittlung der Delegierten pro Ortsverband gilt folgendes Verfahren: Die Zahl der Mitglieder des Ortsverbandes wird mit 150 multipliziert. Das Ergebnis wird durch die Zahl der Mitglieder des Landesverbandes dividiert, wobei das Ergebnis auf die nächste volle Zahl auf- oder abgerundet wird. Diese Zahl ist die jeweilige Delegiertenzahl, die in jedem Fall mindestens 1 betragen muss (Grundmandat).</p> <p>b) Stichtag zur Feststellung der jeweiligen Mitgliederzahlen ist der letzte Tag des Quartals, das vor der Einladung liegt. Maßgeblich sind die beim Landesverband gemeldeten Mitglieder der Ortsverbände.</p> <p>c) Den Vereinigungen i.S. des § 7 stehen jeweils zwei Delegierte zu.</p> <p>(8) Die Rechtmäßigkeit der eingegangenen Delegiertenmeldungen wird von der Mandatsprüfungskommission geprüft. Sie setzt sich zusammen aus dem/der</p>	<p>gewöhnlichen Arbeitstag, muss die Meldung - abweichend von Satz 2 - am letzten davor liegenden Arbeitstag bis 12 Uhr bei der Landesgeschäftsstelle eingehen.</p> <p>(7)</p> <p>a) Für die Ermittlung der Delegierten pro Ortsverband gilt folgendes Verfahren: Die Zahl der Mitglieder des Ortsverbandes wird mit 150 multipliziert. Das Ergebnis wird durch die Zahl der Mitglieder des Landesverbandes dividiert, wobei das Ergebnis auf die nächste volle Zahl auf- oder abgerundet wird. Diese Zahl ist die jeweilige Delegiertenzahl, die in jedem Fall mindestens 1 betragen muss (Grundmandat).</p> <p>b) Stichtag zur Feststellung der jeweiligen Mitgliederzahlen ist der letzte Tag des Quartals, das vor der Einladung liegt. Maßgeblich sind die beim Landesverband gemeldeten Mitglieder der Ortsverbände.</p> <p>c) Den Vereinigungen i.S. des § 7 stehen jeweils zwei Delegierte zu.</p> <p>(8) Die Rechtmäßigkeit der eingegangenen Delegiertenmeldungen wird von der Mandatsprüfungskommission geprüft. Sie</p>	<p>Abs. 7: keine Änderungen</p> <p>Abs. 8: keine Änderungen</p>
--	---	---

<p>Landesgeschäftsführer/in und zwei vom Landesvorstand bestimmten Mitgliedern des Landesvorstandes, welche nicht dem gleichen Kreisverband angehören sollen. Sollte keine Kommission zustande kommen, prüft der/die Landesgeschäftsführer/in. Die Mandatsprüfungskommission trifft ihre Entscheidung mit einfacher Mehrheit; im Falle der Stimmgleichheit entscheidet der Landesvorstand.</p> <p>(9) Anträge an den LPT sind bis zwei Wochen (bei verkürzter Ladungsfrist bis drei Tage) vor der Versammlung schriftlich bei der Landesgeschäftsstelle einzureichen. Fällt der Fristablauf nicht auf einen gewöhnlichen Arbeitstag, muss der Antrag am letzten davor liegenden Arbeitstag bis 12 Uhr auf der Landesgeschäftsstelle eingehen. Alle vorliegenden Anträge sind vom Landesvorstand über die Landesgeschäftsstelle nach Delegiertenmeldeschluss binnen einer Woche an die Delegierten zu versenden; bei verkürzter Ladungsfrist genügt eine Verteilung als Tischvorlage.</p> <p>(10) Später eingereichte Anträge können nur noch als Dringlichkeitsanträge von dem LPT behandelt werden, wenn die Versammlung die Dringlichkeit mit Zwei-Drittel-Mehrheit feststellt. Anträge zur Änderung oder Ergänzung von Anträgen</p>	<p>setzt sich zusammen aus dem/der Landesgeschäftsführer/in und zwei vom Landesvorstand bestimmten Mitgliedern des Landesvorstandes, welche nicht dem gleichen Kreisverband angehören sollen. Sollte keine Kommission zustande kommen, prüft der/die Landesgeschäftsführer/in. Die Mandatsprüfungskommission trifft ihre Entscheidung mit einfacher Mehrheit; im Falle der Stimmgleichheit entscheidet der Landesvorstand.</p> <p>(9) Anträge an den LPT sind bis zwei Wochen (bei verkürzter Ladungsfrist bis drei Tage) vor der Versammlung schriftlich bei der Landesgeschäftsstelle einzureichen. Fällt der Fristablauf nicht auf einen gewöhnlichen Arbeitstag, muss der Antrag am letzten davor liegenden Arbeitstag bis 12 Uhr auf der Landesgeschäftsstelle eingehen. Alle vorliegenden Anträge sind vom Landesvorstand über die Landesgeschäftsstelle nach Delegiertenmeldeschluss binnen einer Woche an die Delegierten zu versenden; bei verkürzter Ladungsfrist genügt eine Verteilung als Tischvorlage.</p> <p>(10) Später eingereichte Anträge können nur noch als Dringlichkeitsanträge von dem LPT behandelt werden, wenn die Versammlung die Dringlichkeit mit Zwei-Drittel-Mehrheit feststellt. Anträge zur</p>	<p>Abs. 9: keine Änderungen</p> <p>Abs. 10: keine Änderungen</p>
--	---	--

<p>können jederzeit gestellt werden.</p> <p>(11) Antragsberechtigt sind die Orts- und Kreisverbände, der Landesparteirat, der Landesvorstand, der Landesfinanzrat, die Vereinigungen i.S. des § 7, die Landtagsfraktion sowie mindestens zehn Mitglieder, die gemeinsam einen Antrag einreichen.</p> <p>(12) Der LPT kann Anträge zur Beratung und Beschlussfassung an andere Organe des Landesverbandes überweisen, sofern nicht ihm die Beschlussfassung durch Bestimmung dieser Satzung vorbehalten ist.</p> <p>(13) Das Protokoll des LPT wird als Ergebnisprotokoll erstellt und ist von der Versammlungsleiterin/dem Versammlungsleiter und der Schriftführerin/dem Schriftführer zu unterzeichnen und den Vorsitzenden der Ortsverbände und der Vereinigungen i.S.v. § 7 innerhalb von sechs Wochen nach dem LPT zuzusenden. Auf Anfrage eines Mitglieds soll diesem das Protokoll in geeigneter Weise zur Verfügung gestellt werden. Wird ein Protokoll nicht innerhalb von zwei Wochen nach Versendung schriftlich bei der Landesgeschäftsstelle angefochten, so gilt es als angenommen. Im Falle der Anfechtung entscheidet der Landesvorstand. Im Übrigen gilt die</p>	<p>Änderung oder Ergänzung von Anträgen können jederzeit gestellt werden.</p> <p>(11) Antragsberechtigt sind die Orts- und Kreisverbände, der Landesparteirat, der Landesvorstand, der Landesfinanzrat, die Vereinigungen i.S. des § 7, die Landtagsfraktion sowie mindestens zehn Mitglieder, die gemeinsam einen Antrag einreichen.</p> <p>(12) Der LPT kann Anträge zur Beratung und Beschlussfassung an andere Organe des Landesverbandes überweisen, sofern nicht ihm die Beschlussfassung durch Bestimmung dieser Satzung vorbehalten ist.</p> <p>(13) Das Protokoll des LPT wird als Ergebnisprotokoll erstellt und ist von der Versammlungsleiterin/dem Versammlungsleiter und der Schriftführerin/dem Schriftführer zu unterzeichnen und den Vorsitzenden der Ortsverbände und der Vereinigungen i.S.v. § 7 innerhalb von sechs Wochen nach dem LPT per E-Mail zuzusenden. Auf Anfrage eines Mitglieds soll diesem das Protokoll in geeigneter Weise zur Verfügung gestellt werden. Wird ein Protokoll nicht innerhalb von zwei Wochen nach Übermittlung schriftlich oder per E-Mail bei der Landesgeschäftsstelle angefochten, so gilt es als angenommen. Im Falle der</p>	<p>Abs. 11: keine Änderungen</p> <p>Abs. 12: keine Änderungen</p> <p>Zur Vereinfachung der Arbeitsabläufe in der LGS und zur Einsparung von Papier soll künftig die Verschickung per Mail genügen. Lieg keine Mail-Adresse vor, wird per Post versandt.</p> <p>Abweichung vom Schriftformerfordernis zur Erleichterung für Mitglieder, die ein Protokoll anfechten wollen.</p>
---	---	--

Landesschiedsgerichtsordnung.	Anfechtung entscheidet der Landesvorstand. Im Übrigen gilt die Landesschiedsgerichtsordnung.	
<p>§ 11 Landesparteirat</p> <p>(1)</p> <p>a) Der Landesparteirat (LPR) ist das oberste Organ des Landesverbandes zwischen den Landesparteitagen. Seine Beschlüsse können nur durch ihn selbst, den LPT oder das Landesschiedsgericht aufgehoben werden.</p> <p>b) Er beschließt die Richtlinien der Politik zwischen den Landesparteitagen. Er gewährleistet die wechselseitige Information über die Arbeit der Orts- und Kreisverbände, der Vereinigungen i.S. des § 7, des Landesvorstands, der Landtagsfraktion sowie von Bundestags- und Europaabgeordneten und koordiniert diese bei Bedarf.</p> <p>c) Er kann Landesarbeitsgemeinschaften einrichten und auflösen.</p> <p>d) Er befasst sich mit den durch den LPT an ihn delegierten Angelegenheiten.</p> <p>e) Ihm obliegt die Beschlussfassung über Zahlung von pauschalierten Aufwandsentschädigungen an</p>	<p>§ 11 Kleiner Parteitag</p> <p>(1)</p> <p>a) Der Kleine Parteitag ist das oberste Organ des Landesverbandes zwischen den Landesparteitagen. Seine Beschlüsse können nur durch ihn selbst, den LPT oder das Landesschiedsgericht aufgehoben werden.</p> <p>b) Er beschließt die Richtlinien der Politik zwischen den Landesparteitagen. Er gewährleistet die wechselseitige Information über die Arbeit der Orts- und Kreisverbände, der Vereinigungen i.S. des § 7, des Landesvorstands, der Landtagsfraktion sowie von Bundestags- und Europaabgeordneten und koordiniert diese bei Bedarf.</p> <p>c) Er kann Landesarbeitsgemeinschaften einrichten und auflösen.</p> <p>c) Er befasst sich mit den durch den LPT an ihn delegierten Angelegenheiten.</p>	<p>Der Landesparteirat wird umbenannt, da künftig ein neues Gremium geschaffen wird, das – analog der Bundessatzung – den Namen „Parteirat“ tragen soll.</p> <p>Soll künftig der Landesvorstand übernehmen, da dieser öfter tagt.</p> <p>Buchstaben d – f werden zu c bis e</p>

<p>Mitglieder des Landesvorstands nach vorheriger Anhörung des Landesfinanzrates.</p> <p>f) Die Bestellung einer Landesgeschäftsführerin/eines Landesgeschäftsführers bedarf der Bestätigung durch den LPR.</p> <p>(2) Der Landesparteirat setzt sich zusammen aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> - dem Landesvorstand; - einer/einem Delegierten pro angefangene 50 Mitglieder für jeden Ortsverband, die/der von diesem jeweils für die Dauer von höchstens zwei Jahren gewählt wird bzw. werden; - zwei Delegierten für jeden Kreisverband, die grundsätzlich dem jeweiligen Kreisvorstand angehören sollen (z.B. Kreisvorsitzende); - einer/einem Delegierten jeder Vereinigung i.S. des § 7. 	<p>d) Ihm obliegt die Beschlussfassung über Zahlung von pauschalisierten Aufwandsentschädigungen an Mitglieder des Landesvorstands nach vorheriger Anhörung des Landesfinanzrates.</p> <p>e) Die Bestellung einer Landesgeschäftsführerin/eines Landesgeschäftsführers bedarf der Bestätigung durch den LPR.</p> <p>(2) a) Der Kleine Parteitag besteht aus den vom jeweiligen Ortsverband bzw. der jeweiligen Vereinigung i.S.v. § 7 für die Dauer von höchstens zwei Jahren gewählten und satzungsgemäß gemeldeten Delegierten. Die Delegiertenmeldung hat spätestens zwei Wochenvor dem Kleinen Parteitag schriftlich oder per Mail beim Landesvorstand über die Landesgeschäftsstelle zu erfolgen; bei verkürzter Ladungsfrist verkürzt sich die Meldungsfrist auf 3 Tage. Fällt der Fristablauf nicht auf einen gewöhnlichen Arbeitstag, muss die Meldung – abweichend von Satz 2 – am letzten davor</p>	<p>Die Zusammensetzung des Kleinen Parteitages orientiert sich an der Zusammensetzung des Landesparteitages.</p>
--	---	--

liegenden Arbeitstag bis 12 Uhr bei der Landesgeschäftsstelle eingehen. Die Rechtmäßigkeit der eingegangenen Delegiertenmeldungen wird von der Landesgeschäftsführerin/dem Landesgeschäftsführer geprüft.

- b) Für die Ermittlung der Delegierten pro Ortsverband gilt folgendes Verfahren: Die Zahl der Mitglieder des Ortsverbandes wird mit 50 multipliziert. Das Ergebnis wird durch die Zahl der Mitglieder des Landesverbandes dividiert, wobei das Ergebnis auf die nächste volle Zahl auf- oder abgerundet wird. Diese Zahl ist die jeweilige Delegiertenzahl, die in jedem Fall mindestens 1 betragen muss (Grundmandat). Den Vereinigungen i.S. des § 7 stehen jeweils ein Delegierte*r zu.

- ~~dem Landesvorstand;~~
- ~~- einer/einem Delegierten pro angefangene 50 Mitglieder für jeden Ortsverband, die/der von diesem jeweils für die Dauer von höchstens zwei Jahren gewählt wird bzw. werden;~~
- ~~- zwei Delegierten für jeden~~

<p>(3) Der Landesparteirat wählt eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden für die Dauer von zwei Jahren und kann sich eine Geschäftsordnung geben. Die/Der Vorsitzende leitet die Sitzungen des LPR und unterzeichnet das Protokoll. Sofern der Landesparteirat nichts anderes beschließt, wird das Protokoll von der Landesgeschäftsführerin/dem Landesgeschäftsführer geführt.</p> <p>(4) Der LPR soll mindestens einmal im Jahr einberufen werden. Er wird vom Landesvorstand über die Landesgeschäftsstelle mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung einberufen. Er ist vom Landesvorstand einzuberufen, wenn ein Fünftel seiner Mitglieder oder zwei Kreisverbände dies beantragen; die Einladung hat innerhalb von zwei Wochen zu erfolgen. Bei besonderer Dringlichkeit kann die Ladungsfrist auf eine Woche verkürzt werden. Die Dringlichkeit ist in der</p>	<p>Kreisverband, die grundsätzlich dem jeweiligen Kreisvorstand angehören sollen (z.B. Kreisvorsitzende); einer/einem Delegierten jeder Vereinigung i.S. des § 7.</p> <p>(3) Der Kleine Parteitag wählt eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden für die Dauer von zwei Jahren und kann sich eine Geschäftsordnung geben. Die/Der Vorsitzende leitet die Sitzungen des Kleinen Parteitages und unterzeichnet das Protokoll. Sofern der Landesparteirat nichts anderes beschließt, wird das Protokoll von der Landesgeschäftsführerin/dem Landesgeschäftsführer geführt.</p> <p>(4) Der Kleine Parteitag soll mindestens einmal im Jahr einberufen werden. Er wird vom Landesvorstand über die Landesgeschäftsstelle mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung einberufen. Er ist vom Landesvorstand einzuberufen, wenn ein Fünftel seiner Mitglieder oder zwei Kreisverbände dies beantragen; die Einladung hat innerhalb von zwei Wochen zu erfolgen. Bei besonderer Dringlichkeit kann die Ladungsfrist auf eine Woche verkürzt werden. Die Dringlichkeit ist in der Ladung zu begründen. Mit der Einladung werden die vorliegenden Anträge verschickt. § 10 Abs. 10 und 11 dieser</p>	
--	--	--

<p>Ladung zu begründen. Mit der Einladung werden die vorliegenden Anträge verschickt. § 10 Abs. 10 und 11 dieser Satzung gelten analog.</p> <p>(5) Die Delegiertenmeldung hat spätestens eine Woche vor dem LPR schriftlich beim Landesvorstand über die Landesgeschäftsstelle zu erfolgen; bei verkürzter Ladungsfrist verkürzt sich die Meldefrist auf drei Tage. Fällt der Fristablauf nicht auf einen gewöhnlichen Arbeitstag, muss die Meldung - abweichend von Satz 1 - am letzten davor liegenden Arbeitstag bis 12 Uhr bei der Landesgeschäftsstelle eingehen. Die Rechtmäßigkeit der eingegangenen Delegiertenmeldungen wird von der Landesgeschäftsleiterin/dem Landesgeschäftsleiter geprüft.</p>	<p>Satzung gelten analog.</p> <p>(5) Die Delegiertenmeldung hat spätestens eine Woche vor dem Kleinen Parteitag schriftlich oder per E-Mail beim Landesvorstand über die Landesgeschäftsstelle zu erfolgen; bei verkürzter Ladungsfrist verkürzt sich die Meldefrist auf drei Tage. Fällt der Fristablauf nicht auf einen gewöhnlichen Arbeitstag, muss die Meldung - abweichend von Satz 1 - am letzten davor liegenden Arbeitstag bis 12 Uhr bei der Landesgeschäftsstelle eingehen. Die Rechtmäßigkeit der eingegangenen Delegiertenmeldungen wird von der Landesgeschäftsleiterin/dem Landesgeschäftsleiter geprüft.</p>	<p>Siehe Abs. 2 a)</p>
<p>§ 12 Landesvorstand</p> <p>(1) Der Landesvorstand vertritt den Landesverband nach innen und außen. Er führt dessen Geschäfte und Politik nach Gesetz und Satzung sowie auf Grundlage der Beschlüsse der Parteiorgane. Er gibt sich eine Geschäftsordnung. Er ist Arbeitgeber der Beschäftigten des Landesverbandes und entscheidet über Einstellungen und Kündigungen.</p>	<p>§ 12 Landesvorstand</p> <p>(1) Der Landesvorstand vertritt den Landesverband nach innen und außen. Er führt dessen Geschäfte und Politik nach Gesetz und Satzung sowie auf Grundlage der Beschlüsse der Parteiorgane. Er gibt sich eine Geschäftsordnung. Er ist Arbeitgeber der Beschäftigten des Landesverbandes und entscheidet über Einstellungen und Kündigungen. Er kann Landesarbeitsgemeinschaften einrichten</p>	<p>Zur Erleichterung der Einsetzung von Arbeitsgemeinschaften soll diese Aufgabe künftig vom Landesvorstand ausgeübt werden, da dieser öfter tagt. Zur besseren</p>

<p>(2) Dem Landesvorstand gehören an:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Vorsitzende und der Vorsitzende; b) vier stellvertretende Vorsitzende; c) die/der politische Geschäftsführer/in, die/der die Bezeichnung Generalsekretär/in führt; d) die/der Landesschatzmeister/in; e) die Beisitzer/innen, deren Zahl vom LPT vor deren Wahl durch Beschluss festgesetzt wird. <p>Die beiden Vorsitzenden und die/der politische Geschäftsführer/in sind für die Außendarstellung des Landesverbandes verantwortlich. Die beiden Vorsitzenden, die stellvertretenden Vorsitzenden, die/der politische Geschäftsführer/in und die/der Landesschatzmeister/in bilden den geschäftsführenden Landesvorstand, der den Landesverband gemäß § 26 Abs. 2 BGB vertritt. Ein Mitglied des Landesvorstandes kann allein den Landesverband in allen Rechtsgeschäften vertreten, wenn es dazu ermächtigt wurde. Die Vollmacht ist begrenzt auf die Dauer der Mitgliedschaft im Vorstand. Sie kann jederzeit durch Beschluss des Landesvorstandes widerrufen werden.</p>	<p style="color: red;">und auflösen; er lädt mindestens einmal im Jahr die Sprecher*innen der Landesarbeitsgemeinschaften zu einer gemeinsamen Sitzung ein. Näheres legt das LAG-Statut fest.</p> <p>(2) Dem Landesvorstand gehören an:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Vorsitzende und der Vorsitzende; b) vier stellvertretende Vorsitzende; c) die/der politische Geschäftsführer/in, die/der die Bezeichnung Generalsekretär/in führt; d) die/der Landesschatzmeister/in; e) deren Zahl vom LPT vor deren Wahl durch Beschluss festgesetzt wird. maximal acht Beisitzer/innen. <p>Die beiden Vorsitzenden und die/der politische Geschäftsführer/in sind für die Außendarstellung des Landesverbandes verantwortlich. Die beiden Vorsitzenden, die stellvertretenden Vorsitzenden, die/der politische Geschäftsführer/in und die/der Landesschatzmeister/in bilden den geschäftsführenden Landesvorstand, der den Landesverband gemäß § 26 Abs. 2 BGB vertritt. Ein Mitglied des Landesverbandes kann allein den Landesverband in allen Rechtsgeschäften vertreten, wenn es dazu ermächtigt</p>	<p>Vernetzung und Abstimmung der Arbeit der LAGs sollen deren Sprecher*innen künftig mindestens einmal im Jahr gemeinsam mit dem Landesvorstand tagen.</p> <p>Die Größe des Landesvorstandes wird auf max. 16 festgelegt, um einem Ausuferern entgegenzuwirken.</p>
---	--	---

<p>(3) Nach Ablauf der zweijährigen Amtszeit der Mitglieder des Landesvorstands ist die Wiederwahl durch den LPT uneingeschränkt möglich. Wahlen in gleiche Ämter können in einem Wahlgang erfolgen, sofern sich auf Frage der Versammlungsleitung kein Widerspruch erhebt. Scheiden einzelne Vorstandsmitglieder vor Ablauf ihrer Amtsperiode aus dem Vorstand aus, so werden die Nachfolgenden für den Rest der Amtsperiode gewählt. Die Mitglieder des Landesvorstandes führen bis zur Neuwahl des Landesvorstandes die Geschäfte kommissarisch weiter.</p> <p>(4) Parteimitglieder, die in einem beruflichen oder finanziellen Abhängigkeitsverhältnis zum Landesverband stehen, können kein Landesvorstandsamt bekleiden. Regelungen zur finanziellen Absicherung der/des politischen Geschäftsführerin/Geschäftsführers bleiben davon unberührt.</p> <p>(5) Der Vorstand stellt jährlich einen Haushaltsplan auf und legt ihn dem LPT zur Beschlussfassung vor. Teil des Haushaltsplanes ist eine mittelfristige Finanzplanung für die nächsten vier Jahre. Der Vorstand gibt dem Landesparteitag einen jährlichen Rechenschaftsbericht.</p>	<p>wurde. Die Vollmacht ist begrenzt auf die Dauer der Mitgliedschaft im Vorstand. Sie kann jederzeit durch Beschluss des Landesvorstandes widerrufen werden.</p> <p>(3) Nach Ablauf der zweijährigen Amtszeit der Mitglieder des Landesvorstands ist die Wiederwahl durch den LPT uneingeschränkt möglich. Wahlen in gleiche Ämter können in einem Wahlgang erfolgen, sofern sich auf Frage der Versammlungsleitung kein Widerspruch erhebt. Scheiden einzelne Vorstandsmitglieder vor Ablauf ihrer Amtsperiode aus dem Vorstand aus, so werden die Nachfolgenden für den Rest der Amtsperiode gewählt. Die Mitglieder des Landesvorstandes führen bis zur Neuwahl des Landesvorstandes die Geschäfte kommissarisch weiter.</p> <p>(4) Parteimitglieder, die in einem beruflichen oder finanziellen Abhängigkeitsverhältnis zum Landesverband stehen, können kein Landesvorstandsamt bekleiden. Regelungen zur finanziellen Absicherung der/des politischen Geschäftsführerin/Geschäftsführers bleiben davon unberührt.</p> <p>(5) Der Vorstand stellt jährlich einen Haushaltsplan auf und legt ihn dem LPT zur Beschlussfassung vor. Teil des Haushaltsplanes ist eine mittelfristige Finanzplanung für die nächsten vier</p>	<p>Abs. 3 – 6: keine Änderungen</p>
--	--	-------------------------------------

<p>(6) Der Landesvorstand bzw. einzelne Mitglieder des Landesvorstandes sind jederzeit dadurch abwählbar, dass ein neuer Landesvorstand bzw. ein neues Mitglied in den Vorstand gewählt wird. Diese Form der Abwahl kann nicht Gegenstand eines Dringlichkeitsantrags sein.</p>	<p>Jahre. Der Vorstand gibt dem Landesparteitag einen jährlichen Rechenschaftsbericht.</p> <p>(6) Der Landesvorstand bzw. einzelne Mitglieder des Landesvorstandes sind jederzeit dadurch abwählbar, dass ein neuer Landesvorstand bzw. ein neues Mitglied in den Vorstand gewählt wird. Diese Form der Abwahl kann nicht Gegenstand eines Dringlichkeitsantrags sein.</p>	
<p>Es wird ein neuer § 13 eingefügt!</p>	<p>§ 13 Parteirat</p> <p>(1) Der Parteirat berät den Landesvorstand und entwickelt und plant gemeinsame politische Initiativen. Zur Ausführung seiner Aufgaben kann der Parteirat Beschlüsse fassen.</p> <p>(2) Der Parteirat besteht aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> - den beiden Landesvorsitzenden, - dem/der politischen Landesgeschäftsführer*in, - dem/der Landesschatzmeister*in - einer/einem Delegierten pro angefangene 100 Mitglieder für jeden Kreisverband, die/der von diesem jeweils für die Dauer von höchstens zwei Jahren in Mitgliederversammlungen gewählt werden. 	<p>Als neues Gremium wird analog zu § 16 der Satzung des Bundesverbandes ein Parteirat eingerichtet. Dieser soll an den Landesvorstand angebunden sein und die Parteibasis stärken. Im Parteirat sind alle OV's vertreten. Er soll den Landesvorstand beraten und mit diesem gemeinsam politische Inhalte erarbeiten.</p>

	<p>Der oder die Sprecher/in der Grünen Jugend nimmt beratend an den Sitzungen des Parteirates teil</p> <p>(3) Der Parteirat wählt für die Dauer von 2 Jahren eine*n Vorsitzende*n, die/der beratend an den Landesvorstandssitzungen teilnimmt. Der Parteirat gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Bestätigung durch den Kleinen Parteitag bedarf. Der Landesvorstand hat das Recht, ein Zusammentreten des Parteirates zu verlangen. Der Parteirat kann mit Mehrheit die Mitgliederöffentlichkeit ausschließen.</p> <p>(4) Mitglieder von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, die in einem beruflichen oder finanziellen Abhängigkeitsverhältnis zum Landesverband stehen, können nicht für den Parteirat kandidieren.</p> <p>(6) Mitglieder des Parteirates müssen von ihnen ausgeübte bezahlte und unbezahlte Tätigkeiten in Aufsichtsräten, Verbänden und Vereinen oder von ihnen abgeschlossene Berater*innenverträge gegenüber dem Landesparteitag offenlegen.</p>	
§ 13 Landesschiedsgericht	§ 14 Landesschiedsgericht	Inhaltlich keine Änderungen
§ 14 Landesfinanzrat	§ 15 Landesfinanzrat	
(1) Der Landesfinanzrat berät im Rahmen der Gesetze und Satzungen, der Ordnungen des Landesverbandes sowie	(1) Der Landesfinanzrat berät im Rahmen der Gesetze und Satzungen, der Ordnungen des Landesverbandes sowie	Abs. 1: keine Änderung

<p>der Beschlüsse des Landesparteitages und des Landesparteirates über Finanzangelegenheiten, die das Verhältnis zwischen Orts- und Kreisverbänden einerseits und dem Landesverband andererseits betreffen.</p> <p>(2) Der Landesfinanzrat berät den vom Vorstand vorgelegten Haushaltsplan und die mittelfristige Finanzplanung vor Beschlussfassung durch den LPT.</p> <p>(3) Er besteht aus den Kassiererinnen und Kassierern der Orts- und Kreisverbände, der Landesschatzmeisterin/dem Landesschatzmeister sowie der Basisvertreterin/dem Basisvertreter im Bundesfinanzrat.</p> <p>(4) Der Landesfinanzrat soll von der Landesschatzmeisterin/dem Landesschatzmeister mindestens in Vorbereitung des Landesparteitages einberufen werden. Er muss einberufen werden, wenn ein Fünftel seiner Mitglieder dies beantragen. Die Ladungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen.</p>	<p>der Beschlüsse des Landesparteitages und des Landesparteirates über Finanzangelegenheiten, die das Verhältnis zwischen Orts- und Kreisverbänden einerseits und dem Landesverband andererseits betreffen.</p> <p>(2) Der Landesfinanzrat berät den vom Vorstand vorgelegten Haushaltsplan und die mittelfristige Finanzplanung vor Beschlussfassung durch den LPT.</p> <p>(3) Er besteht aus den Kassiererinnen und Kassierern der Orts- und Kreisverbände, der Landesschatzmeisterin/dem Landesschatzmeister sowie die/den Delegierte*n im Bundesfinanzrat.</p> <p>(4) Der Landesfinanzrat soll von der Landesschatzmeisterin/dem Landesschatzmeister mindestens in Vorbereitung des Landesparteitages einberufen werden. Er muss einberufen werden, wenn ein Fünftel seiner Mitglieder dies beantragen. Die Ladungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen.</p>	<p>Abs. 2: keine Änderung</p> <p>Anpassung an Bundessatzung (siehe Änderung zu § 10)</p> <p>Abs. 4: keine Änderung</p>
<p>§ 15 Landtagswahl</p>	<p>§ 16 Landtagswahl</p>	<p>Keine inhaltlichen Änderungen</p>
<p>§ 16 Beschlussfähigkeit</p>	<p>§ 17 Beschlussfähigkeit</p>	<p>Keine inhaltlichen Änderungen</p>
<p>§ 17 Wahlen, Anträge, Fristen</p>	<p>§ 18 Wahlen, Anträge, Fristen</p>	

<p>(1) Die Wahlen der Mitglieder des Landesvorstands und des Landesschiedsgerichts sowie der Wahlbewerberinnen und -bewerber sind geheim. Bei den übrigen Wahlen kann offen abgestimmt werden, wenn sich auf Befragen kein Widerspruch erhebt. Wahlen in gleiche Ämter können in einem Wahlgang erfolgen, sofern sich auf Befragen kein Widerspruch erhebt.</p> <p>(2) Es gilt als gewählt, wer im ersten oder zweiten Wahlgang die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Im dritten Wahlgang genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit finden Stichwahlen bis zur Entscheidung statt.</p> <p>(3) Soweit in dieser Satzung nichts anderes geregelt ist, ist ein Antrag angenommen, wenn er die einfache (relative) Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereint. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.</p> <p>(4) Für Ladungs- und Versandfristen gilt – soweit vorhanden – das bestätigte Einlieferungsdatum, anderenfalls das Datum des Briefstempels.</p>	<p>(1) Die Wahlen der Mitglieder des Landesvorstands und des Landesschiedsgerichts sowie der Wahlbewerberinnen und -bewerber sind geheim. Bei den übrigen Wahlen kann offen abgestimmt werden, wenn sich auf Befragen kein Widerspruch erhebt. Wahlen in gleiche Ämter können in einem Wahlgang erfolgen, sofern sich auf Befragen kein Widerspruch erhebt.</p> <p>(2) Es gilt als gewählt, wer im ersten oder zweiten Wahlgang die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Im dritten Wahlgang genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit finden Stichwahlen bis zur Entscheidung statt. Enthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Feststellung der Mehrheit nicht berücksichtigt.</p> <p>(3) Soweit in dieser Satzung nichts anderes geregelt ist, ist ein Antrag angenommen, wenn er die einfache (relative) Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereint. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Enthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Feststellung der Mehrheit nicht berücksichtigt.</p> <p>(4) Für Ladungs- und Versandfristen gilt – soweit vorhanden – das bestätigte</p>	<p>Abs. 1: keine Änderungen</p> <p>Anpassung an § 12 Abs. 4 der Bundessatzung.</p> <p>Anpassung an § 12 Abs. 4 der Bundessatzung.</p>
--	--	---

	Einlieferungsdatum, anderenfalls das Datum des Briefstempels.	
§§ 18 - 22	Werden zu §§ 19 - 23	Keine inhaltlichen Änderungen